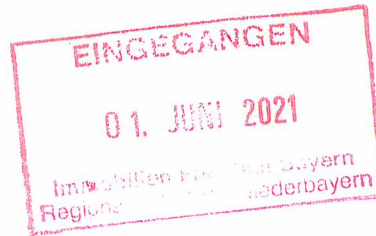




Bezirk Niederbayern, Gestütstraße 5 a, 84028 Landshut

Über
Immobilien Freistaat Bayern
-RV Niederbayern-
Sigmund-Schwarz-Str. 6
84028 Landshut

An das
Landratsamt Regen
-Umweltamt-
Postfach 12 20
94202 Regen



Fachberatung für Fischerei

Ansprechpartner/in
Matthias Merkel
Tel. 0871 97512-757
Fax 0871 97512-759
matthias.merkel@
bezirk-niederbayern.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
23-643 (11/III/14), 18.12.2020

Unser Zeichen
27-6-21-0020 Me/Te

Ort, Datum
Landshut, 28. Mai 2021

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Neuerrichtung
einer Wasserkraftanlage am Großen Regen in Zwiesel an der beste-
henden Wehrrampe der ehemaligen Wasserkraftanlage "Brunner-
säge" von der Fa. Roland Lex GmbH & Co. KG, Herr Roland Lex,
Rabensteiner Str. 6, 94227 Zwiesel**

Anlage: 1 Planmappe i. R.

Sehr geehrte Frau Hofherr-Probst,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben v. 18.12.2020 (Posteingang am 04.01.2021) fordern Sie
die Fachberatung für Fischerei auf, zu o. g. Vorgang Stellung zu bezie-
hen.

Vorhaben

Die Fa. Roland Lex GmbH möchte am Großen Regen in Zwiesel an einer
bestehenden Sohlgleite eine neue Ausleitungs-Wasserkraftanlage errich-
ten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden Anlagen-
teile:

- Wehranlage im Großen Regen als insgesamt 29,5 m breites Streich-
wehr über die gesamte Gewässerbreite mit fester Überlaufkante und
integriertem Dreiecksausschnitt nach Thomson ($h_x = 0,63$ m, 126° Öff-
nungswinkel), einheitliche Wehroberkante aus Beton mit Stahlauf-
lage auf Höhe von 563,88 m ü. NN (Dotation Thomson-Wehr: 870 l/s,
~ 0,58 MNQ), Höhendifferenz OW/UW: 0,9 m

Dienstgebäude
Gestütstraße 5 a
84028 Landshut
Tel. 0871 97512-750
fff@
bezirk-niederbayern.de

Besuchszeiten
Montag bis Freitag
9:00 bis 11:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Busverbindung
Haltestelle
Justizgebäude

Bankverbindung
Sparkasse Landshut
IBAN
DE86 7435 0000 0000 0243 76
BIC BYLADEM1LAH

USt-IdNr.
DE128968818

IK-Nummer
139080131



www.bezirk-niederbayern.de

Lex



- Oberwasserkanal in Erdbauweise vom Wehr zur neuen Wasserkraftanlage, Länge 120 m
- Horizontaler Grobrechen an der Wasserkraftanlage, lichter Stababstand max. 15 cm (30 cm im unteren Bereich, ausgelegt für den Abstieg der Fischart Huchen), abgerundete Anströmseite, Anströmgeschwindigkeit max. 0,73 m/s (Gittermaße: B x H = 3,70 m x 1,85 m)
- Neue Wasserkraftanlage, Ausbauwassermenge 5,0 m³/s mit Wasserkraftschnecke inkl. fischschonenden Anpassungen
- Oberflächennahe Spülklappe am Kraftwerk mit integrierter Abstiegsöffnung bei Überwasser (B x H = 0,42 x 0,63 m, Absturzhöhe ca. 1,5 m, Wassertiefe im Kolk ca. 2,0 m)
- Integrierter Beckenpass in der Sohlrampe als Fischaufstiegsanlage (Dotation: 530 l/s, ~ 0,36 MNQ)

Um die negativen Auswirkungen des Vorhabens abzumildern, ist ferner geplant, folgende Vorhaben/Baumaßnahmen umzusetzen:

- Lenkbühne im Unterwasser des Kraftwerks zur Verbesserung der Leitströmung Richtung Ausleitungsstrecke mit Sohlrampe
- Renaturierung des unterhalb gelegenen kleinen Seitenzuflusses „Ahornbachl“ bis zur angrenzenden Straße (ca. 70 m)
- Strukturmaßnahmen in der Ausleitungsstrecke inkl. Anbindung eines Altwassers

Bei dem geplanten Vorhaben soll eine ca. 165 m lange Ausleitungsstrecke im Mutterbett des Großen Regens entstehen, die – verteilt auf den Dreiecksausschnitt im Wehrkörper und den integrierten Beckenpass – mit einer Dotation von lediglich 1,4 m³/s (~MNQ) beschickt wird. Zusätzlich abfließendes Wasser soll bis zur Ausbaugrenze von 5,0 m³/s durch die Wasserkraftanlage geleitet werden.

Zu dem geplanten Vorhaben wurde von unserer Seite aus bereits in der Vergangenheit mit folgenden Dokumenten ausführlich schriftlich Stellung genommen:

- Stellungnahme v. 11.11.2014 (AZ: 751/1-27-6-14-2695 Tä/Sch)
- Stellungnahme v. 18.04.2016 (AZ: 27-6-15-2509 Pai/Hi)
- Stellungnahme v. 10.10.2016 (AZ: 27-6-16-2408 Pai/Hi)
- Stellungnahme v. 23.02.2017 (AZ: 27-6-16-3104 Pai/Hi)
- Stellungnahme v. 13.11.2017 (kein AZ, per Email)
- Stellungnahme v. 06.06.2019 (AZ: 27-6-19-1160-2 Ru/Sch)
- Stellungnahme v. 13.11.2019 (AZ: 27-6-19-2800 Ru/Te)

Auf die bereits erfolgten Stellungnahmen wird inhaltlich verwiesen.

Stellungnahme

Trotz der Beibringung weiterer und überarbeiteter Unterlagen halten wir das geplante Vorhaben der Fa. Roland Lex aus öffentlich-fischereilicher Sicht für **nicht genehmigungsfähig**. Es wird daher von unserer Seite aus abgelehnt.

Begründung



Nach wie vor können die bestehenden erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben nicht ausgeräumt werden. Die beigebrachten Unterlagen sind zudem teilweise irreführend, widersprechen sich in einigen zentralen Punkten und lassen eine gewisse Sorgfalt sowie die notwendige Stringenz vermissen.

Zur besseren Lesbarkeit ist die Begründung unserer wichtigsten Bedenken in die nachfolgenden acht Punkte gegliedert:

Pkt. 1: Rückstaubereich

Während im Erläuterungsbericht explizit betont wird, dass trotz Erhöhung der Spundwandoberkante kein neuer zusätzlicher Aufstau erfolgen soll (U1, S. 11, Kap. 4.12), ist in der UVP von einer Erhöhung des Wasserspiegels im Oberwasser um 11 cm und einer damit verbundenen Verlängerung des bisherigen Rückstaubereiches um ca. 30 m die Rede (U 14.1, S. 25, Kap. 9). In der FFH-VU wird auf S. 36, Tab. 13 wieder das Gegenteil behauptet, nämlich, dass es zu einer Reduktion des Staubereiches kommen soll. Welcher Sachstand schlussendlich nach dem Bau gelten soll, wird nicht aufgeklärt.

Die modellierte Staubereichsentwicklung wird nur für MQ (5,1 m³/s) und ½ MQ (2,5 m³/s) angegeben, aber nicht für den hydrologisch wichtigen Wert des MNQ (1,4 m³/s), bei dem die Staubereichsentwicklung mit Sicherheit anders ausfallen dürfte. Die Aussagen aus der UVP bezüglich der Verlängerung des Rückstaubereiches spiegeln sich in der prognostizierten Stauentwicklung und im allgemeinen Erläuterungsbericht nicht wider. Es wird im Gegenteil im Erläuterungsbericht suggeriert, dass durch das Vorhaben „(...) neue freie Fließgewässerstrecke[n] (...)“ geschaffen werden (Kap. 4.13, U 1, S. 11), was angesichts des geplanten Wasserentzuges von bis zu 5 m³/s ein Paradoxon ist.

Insgesamt geht durch das Vorhaben ein voll dotierter, durchströmter Lebensraum von etwa 9.400 m² (ca. 450 m Fließstrecke, nach Angaben d. TdV) für die Gewässer- und insbesondere die Fischfauna **unwiederbringlich verloren**. Wird das Vorhaben umgesetzt, wird an 300 Tagen in der Wasserentzugsstrecke nur Mindestwasser fließen. Dieser Verlust ist in dem betreffenden Abschnitt als besonders gravierend einzustufen, da hier der letzte verbliebene strömungsstärkere Bereich als Lebensraum zerstört würde, der zudem als Bindungsglied zwischen den drei Teilstücken des FFH-Gebietes „Oberer Regen mit Nebenbächen“ im Großen Regen, Kleinen Regen und Schwarzen Regen fungiert. Die Bedeutung des Großen Regen, Kleinen Regen und Schwarzen Regen für die Populationen der FFH-Anhang-II-Fischarten, welche als Schutzgüter im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes geführt sind, wird im überarbeiteten Fachbeitrag Fischerei für den FFH-Managementplan herausgestellt. Die fischökologische Funktionsfähigkeit der noch verbliebenen freifließenden Strecken im Stadtgebiet müssen gemäß des FFH-Managementplans als sog. Trittsteinbiotope erhalten werden. In der FFH-VU wird dieser Verlust nicht thematisiert.

Pkt. 2: Fischabstieg

Theoretisch würden nach einer Realisierung des Vorhabens absteigenden bzw. passiv flussabwärts driftenden Fischen drei Wege offenstehen: 1. über die Sohlrampe, 2. über den Fischaufstieg, 3. über die Wasserkraftschnecke.

Alle drei Wege sind – sowohl einzeln für sich, als auch zusammengenommen – nicht geeignet, einen wirksamen Fischabstieg zu ermöglichen. Für die Optionen (1) und (2) kommt der private Sachverständige in der UVP ebenfalls zu dem Schluss, dass ein Abstieg nicht bzw. nur gering



geeignet ist. Der Abstieg über die Schnecke (3) wird in den Unterlagen zusammenfassend als positiv dargestellt, wenngleich eingeräumt wird, dass die Datenlage noch defizitär ist. Inzwischen liegen neue Publikationen zum Fischabstieg vor:

Die Annahme, dass der geplante Wasserkrafttyp der Wasserkraftschnecke pauschal „fischfreundlich“ ist, ist nach neueren Erkenntnissen nicht mehr haltbar. Je nach Bauart und örtlichen Rahmenbedingungen ist die Mortalität der absteigenden Fische teilweise sehr hoch. BAEYENS et al. 2019 sprechen von einer Mortalität von 17-55 % an einer Archimedes-Schnecke, was durchaus in einem populations-beeinflussenden relevanten Bereich liegt. Neueste Untersuchungen des Bayerischen LfU an Wasserkraftschnecken (z. B. Heckerwehr an der Roth, Ausbauwassermenge ebenfalls 5 m³/s) konnten eine Todesrate von 28 % beim natürlichen Fischabstieg durch die bis dato als fischfreundlich geltende Wasserkraftschnecke nachweisen (LFU 2020, Band 6).

Die geplanten technischen Umrüstungen (Entfernung/Abdeckung ggf. herausstehender Schrauben/Kanten, Schutzgummis an den Kanten, Verwendung biologisch abbaubarer Fluide und Schmierstoffe, etc.) sind zwar im Sinne des Fischschutzes als Minimierungsmaßnahmen begrüßenswert, verhindern aber nicht eine erhebliche Schädigung der Tiere beim Fischabstieg, wie es in der UVP dargelegt wird.

Zudem fließen die in der UVP vorgeschlagenen Anpassungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Fischschäden nicht vollständig in die weitere Planung ein. So wird beispielsweise zum Schutz der Fische eine Reduktion der Anströmgeschwindigkeit am Rechen auf $\leq 0,5$ m/s vorgeschlagen, was im Rest der Planung nicht berücksichtigt wird, wo weiterhin von einer Anströmgeschwindigkeit von max. 0,73 m/s ausgegangen wird.

Pkt. 3: Fischaufstieg

Aus unserer Sicht ist die bisher bestehende Sohlgleite in der jetzigen Form fischdurchgängig, sofern sie voll dotiert ist (vgl. Fotos im Anhang). Sie wurde unseres Wissens vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bereits vor längerer Zeit errichtet.

Die Bündelung des Abflusses in der Mitte der Spundwand über ein Thomson-Wehr sehen wir als problematisch an. Durch die spitz nach unten zulaufende Form des Wehrausschnittes und den abgelösten Wasserstrahl sind Verletzungen aufstiegswilliger Fische quasi vorprogrammiert. Der Rest der Sohlrampen-Oberkante wird nicht mit Wasser überströmt. Abgesehen davon, dass der Aufstieg von Fischen über das Wehr (jetzige Sohlrampe) offenbar sowieso nicht vorgesehen ist, sondern lediglich über die deutlich geringer dotierte Fischaufstiegsanlage (vgl. U 14.1, Kap. 11.2.1, S. 38 f.).

Somit ist ein Fischaufstieg nur über den geplanten Fischpass möglich, der dafür mit insgesamt 530 l/s sehr gering dotiert ist (nur knapp 38 % von MNQ). Der potentielle Fischaufstieg über die Wasserkraftschnecke muss nach neueren Erkenntnissen als mangelhaft bewertet werden (vgl. LfU 2020, Band 6).

Sonst bei Fischaufstiegsanlagen übliche Bemessungsgrößen (Funktionsfähigkeit bei Q_{30} und Q_{330} gemäß aktueller Leitfäden) wurden nicht herangezogen.

Pkt. 4: Ausgleichsmaßnahmen

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen bzw. Minimierungsmaßnahmen sind zwar grundsätzlich aus ökologischer Sicht positiv zu sehen, stehen aber in keinem Verhältnis zu den erheblichen negativen Auswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen.



Besonders der Verlust der bisher voll dotierten Strecke im Großen Regen kann im näheren Umfeld nicht adäquat ausgeglichen werden – auch nicht durch vereinzelte, fischökologisch sicher sinnvolle Maßnahmen wie z. B. das Einbringen von Störsteinen zur Erhöhung der Strömungsheterogenität oder die Reaktivierung von Altwässern. Die geplante Renaturierung des Ahornbachs auf einer Länge von etwa 70 m ist zwar begrüßenswert, kann aber schon alleine aus abflusstechnischen sowie räumlichen Gründen den Verlust der Volldotation im Großen Regen nicht ausgleichen. Zudem schränken Vorbelastungen des Ahornbachs in Form von Niederschlagswassereinleitungen die mögliche Wirksamkeit der Maßnahmen ein.

Im Großen Regen ist geplant, die Maßnahmen überwiegend in der Ausleitungsstrecke durchzuführen. Die Maßnahmen verfehlen dort aber auf Grund des Wasserentzuges weitgehend ihre Wirkung. Für den Erhalt der dort vorhandenen funktionellen Teilhabitate (z. B. Laichplätze) für die Fische sind hinreichende Fließgeschwindigkeiten, Schleppkräfte und Wassertiefen erforderlich. Das Einbringen von hydromorphologischen Strukturen alleine verbessert die Fischökologie nicht, solange die hydraulischen Rahmenbedingungen nicht erfüllt sind. Uferbepflanzungen sind zur Beschattung von Gewässern eigentlich immer sinnvoll. Ob allerdings bei der Breite des Großen Regens die angedachte Bepflanzung einen Effekt haben wird, darf bezweifelt werden. Abgesehen davon, dass die Temperatur im Großen Regen z. B. im Jahr 2019 nur an insgesamt neun Tagen im Juni und Juli über 20°C lag (2017: 8 Tage, 2016: 2 Tage; GKD 2021) und laut Umweltatlas (Gewässerbewirtschaftung – Layer „Maßnahmenumsetzung“) die Pflege und der Erhalt der Ufervegetation im betreffenden Abschnitt bereits als abgeschlossen gilt (LfU 2021).

Pkt. 5: Erheblichkeit des Vorhabens

Die Bewertung der unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens in den Unterlagen ist fragwürdig und in sich nicht schlüssig. So werden alle Auswirkungen auf das Unterwasser der Sohlrampe als **erheblich eingestuft** (Namentlich genannt werden: Reduzierung der Fließgeschwindigkeit, Änderung des Strömungsbildes, Abnahme der Schleppkräfte an der Gewässersohle, Anstieg Feinsediment an Gewässersohle, Abfall Sauerstoffgehalt im Interstitialbereich, Verlust von Laichplätzen, Anstieg der Wassertemperatur im Jahresverlauf, Temperaturstress für Fischfauna im Sommer, Veränderung Fischartenspektrum, Verschlechterung rhithralen Lebensraumes auf ca. 160 m Fließstrecke (ca. 3.200 m²), Verlust ökologisch bedeutsamer Rausche) (vgl. U14.1 Tab. 6, S. 25), während die exakt gleichen Auswirkungen auf das Oberwasser (vgl. U14 Tab. 8, S. 28 f.) nur als mäßig eingestuft werden, wenngleich hier nach den Angaben in der UVP ca. 5.000 m², bzw. 250 m Fließstrecke – also ca. ein Drittel mehr – betroffen sind. Als Grund für diese Unterscheidung wird der degradierte Zustand des Oberwassers angegeben. Dieser Argumentation können wir nicht folgen.

Die negativen Auswirkungen der verminderten Restwassermenge von lediglich MNQ und der Umgestaltung auf die Sohlrampe selbst werden insgesamt **als überwiegend und erheblich beurteilt** (vgl. U 14.1 Tab. 7, S. 27 f.). Als erhebliche Umweltauswirkungen werden hier die Reduzierung der Fließgeschwindigkeit, die Änderung des Strömungsbildes, die Abnahme der Schleppkräfte an der Gewässersohle, der Verlust rhithralen Lebensraumes auf ca. 60 m Fließstrecke (ca. 1.200 m²), der Verlust der ökologischen Bedeutung der Sohlrampe an sich, die Einschränkung des Fischabstieges bei der Wehrüberströmung und der Anstieg des Verletzungsrisikos größerer Fische beim Wehrabstieg aufgeführt.



Auch die erwarteten Fischschäden beim Abstieg durch die Schnecke werden als **mäßig bis erheblich eingestuft** (vgl. U 14.1, Tab. 9, S. 30 f.), wenngleich prognostiziert wird, dass durch Anpassungsmaßnahmen die Schädigungsraten verringert werden können, sodass dann nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Durch neuere Erkenntnisse anhand aktueller Studien zum Fischabstieg an Wasserkraftschnecken (s. Pkt. 2 dieser Stellungnahme) ist allerdings eher von einer erheblichen Auswirkung auszugehen.

In der FFH-VU für die betroffenen Fischarten wird der vorher aufgezeigte Verlust der Lebensraum-Quadratmeter sowie die potentielle Erheblichkeit von Fischschäden beim Fischabstieg nicht mehr erwähnt.

Eine Erfassung und Bewertung der betroffenen fischökologischen Teilhabitate (z.B. Laichplätze, Jungfischlebensräume) im Ist-Zustand, v.a. in der Ausleitungsstrecke erfolgte nicht. Grundlagendaten hierfür wurden nicht erhoben (s. oben). Genauso wenig wurde eine vertiefte Auswirkungsprognose hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Teilhabitate bei Realisierung des Vorhabens durchgeführt. Der einzig untersuchte geringe Abfluss liefert klare Hinweise, dass die Fließgeschwindigkeiten über laichtauglichen Sohlsubstraten lediglich $< 0,3$ m/s betragen, welche für die meisten im Großen Regen vorkommenden Fischarten zum Abtauchen zu gering sind. Die bloße Behauptung, dass die Teilhabitate nicht beeinträchtigt werden, wie mehrfach in den Unterlagen zu lesen, reicht nicht aus, wenn die wenigen Daten nahelegen, dass Teilhabitate in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt werden.

Pkt. 6: FFH-Verträglichkeit

Entgegen der Ausführungen des TdV geht die Fachberatung für Fischerei **von erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens für die Fische als Schutzgüter im FFH-Gebiet aus**. Insbesondere die Fischart Huchen ist stark und erheblich vom Vorhaben betroffen. Der Große Regen ist im Stadtgebiet durch bestehende Wasserkraftnutzungen bereits stark vorbelastet: ca. 800 m flussaufwärts des geplanten Standortes befindet sich die Wasserkraftanlage Theresienthal, ca. 200 m flussab die Wasserkraftanlage Fürst und ca. 1100 m flussab die Stadtwerke Zwiesel. Die Anlagen beeinträchtigen den Lauf des Großen Regen jeweils über eine Länge von mehreren hundert Metern durch Wasserentzug und Aufstau. Dazwischen bleiben kaum unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte. Würde das Vorhaben von Herrn Lex umgesetzt, würde die Stauwurzel des Unterliegers, die Anlage Fürst, unmittelbar an die Wasserentzugsstrecke der WKA Lex anschließen. Im Zusammenwirken mit den Bestandsanlagen würden sehr lange Strecken mit geringer Habitateignung entstehen, welche wie eine Barriere zwischen den FFH-Teilgebieten wirken. Wie vorher bereits erwähnt (Punkte 2 und 3), beeinträchtigt das Vorhaben auch die biologische Durchgängigkeit. Die Kohärenz der Teilgebiete innerhalb des FFH-Gebietes wäre nicht mehr gegeben. Hinzu kommt, dass die Fischverluste durch die Schnecke ebenfalls im Zusammenwirken mit den vorhandenen Kraftwerken – gerade für Arten mit natürlicherweise geringer Bestandsdichte wie dem Huchen – die Population gefährden kann. Zu beachten ist auch, dass sich der Huchenbestand bereits in einem kritischen Zustand befindet. Das Vorhaben ist nach unserer Einschätzung mit den Schutzziele des FFH-Gebietes bezogen auf die FFH-Fischarten unvereinbar. Auf konkrete Vorbelastungen vor Ort wurde in den Antragsunterlagen nicht eingegangen.



Pkt. 7: WRRL-Verschlechterungsverbot und WRRL-Zielerreichungsgebot

Wie in früheren Stellungnahmen bereits dargelegt, bestehen mittlerweile klare fachliche Vorgaben für die Ermittlung von Verschlechterungen für die einzelnen Qualitätskomponenten (QK). Bezogen auf die Fischfauna ist zu ermitteln, ob ein Vorhaben zu einer Verschlechterung um eine Bewertungsstufe im fischbasierten Bewertungssystem (fiBS) führen kann. Diese Bewertungsabschätzung wurde nicht durchgeführt. Im vorliegenden Fall ist nach unserer Ansicht eine Bewertung für beide Oberflächenwasserkörper (OWK) durchzuführen, weil die Anlage nahe der Grenze der OWKs lokalisiert ist und potentiell Auswirkungen auf beide Wasserkörper entstehen können. Auch hinsichtlich der Bewertung des Zielerreichungsgebotes sind die Betrachtungen auf beide OWKs zu beziehen.

Pkt. 8: Weiteres

Des Weiteren decken sich auch die Annahmen zum Huchen-Vorkommen im System des Großen und Schwarzen Regens nicht mit den uns vorliegenden Angaben.

Als Quelle zu den Huchen-Vorkommen im Regen wird die mündliche Mitteilung eines [REDACTED] genannt, der lediglich normales Mitglied des bewirtschaftenden Vereins FF Theresienthal sein soll. Der Vorstand des Vereins, [REDACTED] hat der Fachberatung mehrmals Angelfänge und Sichtbeobachtungen von Huchen im Großen-Regen im Stadtgebiet Zwiesel bestätigt. Dies ist auch plausibel, weil die grundsätzliche Habitat-Eignung für die Art gegeben ist und der Huchenbestand im Unterlauf des Großen Regens auf Grund der räumlichen Nähe mit dem im Schwarzen Regen zusammenhängt. Im Übrigen sei auch hier inhaltlich auf die Ausführungen zur FFH-Art Huchen im FFH-Managementplan verwiesen. Dort wird auf die Wichtigkeit der größeren Zuflüsse des Schwarzen Regens, zu denen der Große Regen zu zählen ist, für den Erhalt der Art hingewiesen. Ferner sind darin erforderliche Maßnahmen zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Gewässer enthalten. Fälschlicherweise wird in der FFH-VU weiterhin angegeben, dass die Groppe (*Cottus gobio*, FFH-Anhang-II) nicht offiziell im Gebiet nachgewiesen wäre (U 14.1, S. 33). In der fisch-ökologischen UVP wird die Groppe hingegen in den offiziellen Befischungsprotokollen aufgeführt (U 14.1, Tab. 5, S. 14). Fakt ist, dass die Groppe sowohl im Großen Regen, als auch im Kleinen und Schwarzen Regen natürlicherweise vorkommt und regelmäßig in den Befischungen nachgewiesen wird.

Fazit

Angesichts der prognostizierten erheblichen negativen Auswirkungen auf die Fischfauna bzw. die gesamte Gewässerökologie im Planungsraum ist **das Vorhaben aus öffentlich-fischartlicher Sicht abzulehnen**. Wir bitten das Landratsamt daher, die Genehmigung zu versagen. Auf unsere bisherigen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens wird verwiesen.

Wir bitten, die zeitliche Verzögerung zu entschuldigen. Sie ist personellen Engpässen in unserer Abteilung geschuldet gewesen. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Merkel



Literatur

- AELF LAN (AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN LANDAU A. D. ISAR) (Hrsg.) (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ (DE 7045-371) –Aktualisierung 2021.
- BAEYENS, R., PAUWELS, I. S., BUYSSE, D., MOUTON, A. M., VERGEYNST, J., PAPADOPOULOS, I., DE MAERTELEIRE, N., PIETERS, S., GELAUDE, E., ROBBERECHTS, K., VERHELST, P., VERMEERSCH, S., VANDAMME, L. & COECK, J. (2019): Monitoring van de effecten van de pompinstallatie en waterkrachtcentrale te Ham op et visbestand in het Albertkanaal. Rapporten van het Instituut voor Natuur – en Bosonderzoek 2019 (53). Instituut voor Natuur – en Bosonderzoek, Brussel. 147 S.
- GKD (GEWÄSSERKUNDLICHER DIENST BAYERN) (Hrsg.) (2021): Wassertemperaturen im Großen Regen/Zwiesel, Gesamtzeitraum 2015-2021. URL: <https://www.gkd.bayern.de/de/fluesse/wassertemperatur/passau/zwiesel-15214003/gesamtzeitraum> (zuletzt abgerufen am 09.04.2021)
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT) (Hrsg.) (2020): Fischökologisches Monitoring an innovativen Wasserkraftanlagen – Zusammenfassung zum Abschlussbericht 2020, Band 6: Heckerwehr an der Roth. LfU UmweltSpezial. 26 S.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT) (Hrsg.) (2021): UmweltAtlas-Gewässerbewirtschaftung. URL: https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserbewirtschaftung_ftz/index.html?lang=de (zuletzt abgerufen am 09.04.2021)
- PAINTNER, S., MERKEL, M. & TESAR, N. (2021): Fachbeitrag Fischerei zum Managementplan für das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regen und Nebenbäche“ (7045-371). Überarbeitung 2021. 43 S.
- STMWi (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE) (Hrsg.) (2021): Energie-Atlas Bayern. URL: <https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=jnWMclorgeA&wicket-crypt=2Qp5485kEzw&wicket-crypt=vwBjbXxh8y8> (zuletzt abgerufen am 09.04.2021)

Anhang

Bilder der bestehenden Sohlgleite



Abbildung 1: Sohlrampe, Ansicht v. oberstrom (Foto: Fachberatung für Fischerei NBY 2014)



Abbildung 2: Sohlrampe, Ansicht v. unterstrom (Foto: Fachberatung für Fischerei NBY 2014)